Wien, am 2.11.2022

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) erlassen wird

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf

Vorweg wird angemerkt, dass der ÖZIV Bundesverband die Stellungnahme und die darin enthaltenen Forderungen des Österreichischen Behindertenrates (ÖBR) vollinhaltlich unterstützt.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen durch den gegenständlichen Entwurf des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) wird ausdrücklich begrüßt.

Wie bereits in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, ist die Barrierefreiheit in Artikel 9 UN-BRK geregelt. Die Erlassung des Barrierefreiheitsgesetzes und die darin festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, stellen einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der UN-BRK dar.

ÖZIV Bundesverband, 1110 Wien, Hauffgasse 3-5/3.OG, Tel: +43(0)1 513 15 35, Fax:11 DW
www.oeziv.org buero@oeziv.org ZVR: 453063823 DVR: 0917575 UID-Nummer: ATU59083627
UniCredit Bank Austria AG, Kto. 09493324900, BLZ 11000, IBAN=AT511100009493324900, BIC=BKAUATWW

- **Ad § 3 Z 1**

Wie in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, ist bei der Begriffsbestimmung „Menschen mit Behinderungen" offenbar ein Tippfehler unterlaufen. Gemäß den Erläuterungen soll die Formulierung der Definition gemäß Artikel 1 der neuen deutschen Übersetzung der UN-BRK (BGBl. III Nr. 105/2016) entsprechen. Demnach müsste die Übersetzung wir folgt lauten: […] *Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,* […]

Der ÖZIV Bundesverband ersucht um Korrektur dieser Passage.

- **Ad § 3 Z 6**

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, wonach die Begriffe „Gehörlose" und „Schwerhörige" durch „gehörlose und schwerhörige Menschen" zu ersetzen sind.

- **Ad §§ 9 Abs 7 und 11 Abs 5**

Diese Bestimmungen schreiben vor, dass Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen klar, verständlich und deutlich sein müssen und der Hersteller bzw. Importeur dafür sorgen muss, dass diese Informationen vorhanden sind.

Wie in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, müssen diese Informationen – im Sinne der Barrierefreiheit – für alle Menschen – so u.a. auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten – nutzbar sein. Der ÖZIV Bundesverband schließt sich daher der Forderung des ÖBR an, wonach in den Erläuterungen festzuhalten ist, was der Begriff „verständlich" bedeutet. Es ist dabei klarzustellen, dass es sich hierbei um Leichte Sprache maximal auf dem Niveau B1 (besser A2) handelt.

- **Ad § 15 Abs. 2**

Hier wird festgeschrieben, dass der/die Dienstleistungserbringer:in die notwendigen Informationen zu erstellen und in schriftlicher und mündlicher Form bereitzustellen hat, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt die Forderung des ÖBR ausdrücklich, wonach in den Erläuterungen festzuhalten ist, dass die Bereitstellung in barrierefreier Form auch Leichte Sprache mitumfasst.

- **Ad § 16**

Diese Bestimmung enthält „Informationen über die bauliche Umwelt". Dabei wird normiert, dass ein:e Dienstleistungserbringer:in Informationen zu erstellen hat, ob und in welchem Umfang die bauliche Umwelt der Selbstbedienungsterminals für Menschen mit Behinderungen barrierefrei ist.

Wie bereits in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, ist diese Norm unzureichend.

Die Bestimmung führt zu keiner Barrierefreiheit, vielmehr eröffnet sie die Möglichkeit, dass (an sich barrierefreie) Selbstbedienungsterminals nicht barrierefrei zugänglich sein müssen und dadurch keine barrierefreie Servicekette gewährleistet werden kann. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Selbstbedienungsterminal ausschließlich über Stufen erreichbar ist, zu hoch angesiedelt ist oder kein taktiles Leitsystem zu dem Gerät führt.

In den Erläuterungen zu dieser Norm wird explizit angeführt, dass es sich *„um keine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 (vgl. Art. 4 Abs. 4)"* handelt (siehe Erläuterungen, S. 13). Artikel 4 Abs. 4 der RL (EU) 2019/882 besagt, dass Mitgliedstaaten bestimmen können, dass die bauliche Umwelt von Dienstleistungen, die in der RL abgedeckt sind, die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs III erfüllen muss, um die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen zu maximieren.

Anstatt sich explizit gegen die Umsetzung dieser Möglichkeit auszusprechen, sollte diese Chance vielmehr genutzt werden, um die Nutzung der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen tatsächlich zu ermöglichen.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, dass – gemäß der in Art. 4 Abs. 4 der RL (EU) 2019/882 eröffneten Möglichkeit – im gegenständlichen Gesetz die Verpflichtung vorgesehen werden soll, dass auch die bauliche Umwelt barrierefrei sein muss.

- **Ad §§ 17 Abs. 3 und 4 sowie 18 Abs. 3**

In diesen Absätzen wird vorgeschrieben, dass der/die Wirtschaftsakteur:in das Sozialministeriumservice lediglich grundsätzlich informieren muss, wenn er/sie sich auf eine grundlegende Veränderung (§ 17) oder auf eine unverhältnismäßige Belastung (§ 18) beruft. Die konkrete vorgenommene Beurteilung der grundlegenden Veränderung bzw. der unverhältnismäßigen Belastung muss jedoch nicht vorgelegt werden, solange dies nicht vom Sozialministeriumservice verlangt wird.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt die Ausführungen und Forderungen des ÖBR ausdrücklich, wonach es – im Sinne der Transparenz – notwendig ist, dass Wirtschaftsakteur:innen diese Beurteilung in jedem Fall sowie ohne Aufforderung an das Sozialministeriumservice zu übermitteln haben und dies gesetzlich verankert wird.

- **Ad §§ 21 ff**

Gemäß der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind für den Aufbau der bundesweiten Marktüberwachung 10 Vollzeitäquivalente im Bereich des BMSGPK bzw. des Sozialministeriumservices vorgesehen.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich den Ausführungen des ÖBR an, wonach dies viel zu wenige Mitarbeiter:innen sind, um die Aufgabe der Marktüberwachung gewissenhaft durchzuführen.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich daher auch der Forderung des ÖBR an, dass deutlich mehr Personal beim BMSGPK bzw. dem Sozialministeriumservice aufgenommen werden muss. Die Personalaufstockung soll bereits mit Anfang 2023 beginnen, um notwendiges Wissen aufzubauen und dieses sodann einsetzen zu können. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch die Miteinbeziehung von externen Expert:innen und Erfahrungsexpert:innen notwendig ist und daher jedenfalls zu berücksichtigen sowie gesetzlich zu verankern ist.

- **Ad § 36 Abs. 1**

Gemäß dieser Bestimmung werden Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen von bis zu € 80.000 festgesetzt.

Auch in diesem Punkt schließt sich der ÖZIV Bundesverband ausdrücklich den Ausführungen des ÖBR an, wonach die Strafhöhe eindeutig zu gering ist, um eine – im Sinne der RL (EU) 2019/882 geforderte – abschreckende Wirkung zu entfalten.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt daher die Forderung, dass die Strafhöhe zumindest auf € 100.000 angehoben wird.

- **ad § 37 Abs. 3**

Hier wird festgesetzt, dass für Selbstbedienungsterminals, die vom/von der Dienstleistungserbringer:in vor dem 28. Juni 2025 eingesetzt werden, eine Übergangsfrist bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, jedoch nicht länger als 20 Jahren, gilt.

Somit besteht eine Übergangsfrist von bis zu 20 Jahren. Das bedeutet, dass noch bis zum Jahr 2045 nicht barrierefreie Selbstbedienungsterminals rechtmäßig eingesetzt werden können.

Diese Frist ist viel zu lange angesetzt. Die lange Dauer ist nicht nachvollziehbar und steht außerdem im Widerspruch zu den Bestimmungen betreffend Barrierefreiheit gemäß der UN-BRK (vgl. § 9 UN-BRK).

Der ÖZIV Bundesverband fordert daher eine deutliche Herabsetzung der Dauer der Übergangsfrist, welche die steuerliche Abschreibungsdauer nicht überschreiten darf. Nach dieser Frist müssen das jeweilige Gerät sowie die bauliche Umwelt barrierefrei sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Kravanja
Präsident des ÖZIV Bundesverband